

## **Vereinsatzung des Förderverein FC Schalding**

### **§1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein FC Schalding.
2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Eintragung in das Vereinsregister erfolgt nicht.
3. Der Sitz des Vereins ist Schalding.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Förderverein FC Schalding hat die Aufgabe:
  - a. Mittel zu beschaffen um den sportlichen Bereich des FC Schalding zu unterstützen,
  - b. für den FC Schalding zu werben,
  - c. interessierte Einwohner für die Mitgliedschaft im FC Schalding zu gewinnen.
2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
3. Der FC Schalding darf nur gefördert werden, wenn dieser den Nachweis erbringt, dass er vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§3 Mitglieder des Vereins**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftliche Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Beitrittserklärung zu beantragen und beginnt mit der Aufnahme. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch Vorstandschäftsbeschluss oder durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die Versammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

## **§6 Mittel**

Die Mittel zur Errechnung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen (Spenden),
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) durch Aktivitäten, wie z.B. Durchführung von Veranstaltungen, Herausgabe von Schriften usw.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu bezeichnenden Tagesordnungspunkte aufgeführt sein.

## **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung.
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
- f) Wahl der Kassenprüfer.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Die Vorstandschafsmitglieder werden offen gewählt, mit einfacher Mehrheit kann geheime Wahl beschlossen werden. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§11 Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  - Kassier & Schriftführer
2. Der Vorstand hat die Mitglieder über wichtige Vereinsangelegenheiten angemessen zu informieren.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandschafssitzungen ein. Über den wesentlichen Hergang ist eine Niederschrift zu fertigen, diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§12 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§13 Rechnungswesen**

1. Der Kassier ist für eine ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt haben.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende eines Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§14 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports an den FC Schalding zu verwenden hat. Fehlt dem FC Schalding zu diesem Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit, so hat die Gemeinde das Vermögen anderen gemeinnützigen Vereinen zuzuwenden, die sich der Förderung des Sports widmen.

## **§15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 21.9.93 in Kraft.